

Sitzung vom 31. Juli 1996

2375. Postulat (Gesamtkonzept für die medizinische und psychosoziale Grundversorgung)

Kantonsrätin Susanne Frutig, Dielsdorf, und Mitunterzeichnende haben am 5. Februar 1996 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anlehnung an das Psychiatriekonzept, das sich momentan in der Vernehmlassung befindet, und in Zusammenarbeit mit Zweckverbänden, Vereinigungen von Patienten/-innen, Fachleuten und Fachverbänden ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das eine demokratische und breit abgestützte Sicherstellung der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung gewährleistet. Neben öffentlichen Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Altersheimen und ambulanten Diensten sollen auch Angebote wie z.B. Alterswohngruppen, Behindertenwohngruppen sowie private Institutionen mitberücksichtigt werden. Hauptziel dieses Gesamtkonzeptes soll die Vernetzung/Koordination der verschiedenen Konzepte (Psychiatrie, Neurorehabilitation, Geriatrie usw.) mit den Organisationsmodellen für ein wirksameres öffentliches Gesundheitswesen sein.

Das Gesamtkonzept soll folgende Schwerpunkte beinhalten:

Grundwerte

- Menschenbild
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Gesellschaftlicher Umgang mit Gesundheit, Behinderung, Krankheit, Tod

Evaluation der bestehenden Rahmenbedingungen

- Beurteilung der gegebenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen

Bedürfnis- und Probleminventar

- Gegenüberstellung von Bedürfnissen und Behandlungsangeboten (Zusammenstellung von Angebotslücken und Überangeboten)
- Problembereiche wie: Betagte, Behinderte, Suchtkranke; ambulante/stationäre Behandlung, dezentrale Betreuungs- und Behandlungsangebote, Prophylaxe, Rehabilitation usw.
- Koordination und Kooperation zwischen staatlichen und privaten Diensten

Massnahmeplan

- Prioritäten von Angebots- und Betreuungszielen
- Optimierungs- und Veränderungsstrategien
- Vernetzung und Koordination der Organisationsmodelle für ein wirksameres und öffentliches Gesundheitswesen mit dem Psychiatriekonzept (Sektorisierung/Regionalisierung)
- Geeignete Methoden für die Umsetzungsphase, welche eine optimale Koordination und Kooperation gewährleisten und die laufenden Ergebnisse aus den Entwicklungsprozessen berücksichtigen.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des neuen KVG auf 1. Januar 1996 ist der Kanton Zürich verpflichtet, aufgrund einer Spitalplanung die sogenannte Spitalliste zu erstellen. Institutionen, welche auf dieser Liste figurieren und einen Leistungsauftrag erhalten, werden von den Krankenkassen als Tarifpartner anerkannt und vom Kanton als Staatsbeitragsempfänger zugelassen. Parallel dazu ist im Kanton Zürich die von Prof. Ernst Buschor initiierte Gesundheitsreform angelaufen und steht das Psychiatriekonzept zur breiten Diskussion.

Verschiedene Einrichtungen des Gesundheitswesens sind an Projektierungsarbeiten für die Sanierung bzw. Erweiterung ihrer Gebäulichkeiten. Dafür hat der Regierungsrat auch schon Kredite bewilligt. Anderen Institutionen (z.B. Spital Dielsdorf) werden die Staatsbeiträge gekürzt. Wir laufen Gefahr, dass einzelne Regionen bzw. Institutionen einseitig bevorzugt werden und andere leer ausgehen. Die medizinische und psychosoziale Grundversorgung ist von grossem öffentlichem Interesse und sollte demokratisch und breit abgestützt erarbeitet werden. Nur so haben wir Gewähr, dass das gesteckte Ziel, die vorhandenen Mittel optimal einzusetzen und wo nötig Überkapazitäten abzubauen, vor dem Hintergrund der regionalen Bedürfnisse und Interessen erreicht werden kann. Die Beispiele von Dielsdorf und Rüti haben klar aufgezeigt, dass die Bevölkerung bei der Planung und Umsetzung der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung mitreden und mitentscheiden will.

Die Erarbeitung eines demokratisch und breit abgestützten Gesamtkonzeptes für die medizinische und psychosoziale Grundversorgung erlaubt es der Regierung, anhand von klaren Rahmenbedingungen und Leitlinien die notwendigen Massnahmen einzuleiten, und verhindert Vertrauensbrüche zwischen Bevölkerung und Regierung, wie sie im Bezirk Dielsdorf geschehen sind.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Frutig, Dielsdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlagen des schweizerischen Staatswesens sind in der Verfassung und den darauf aufbauenden Gesetzgebungen verankert.

Diese rechtliche Grundkonzeption regelt die gesellschaftlichen Systemwerte nach dem geltenden Menschenbild im allgemeinen und die Gesundheitsversorgung in ihren Grundzügen im besonderen. Es ist Aufgabe des Staates und der Verwaltung, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. In einem neuzeitlichen Sprachgebrauch können diese tragenden Rechtsgrundsätze und ihre Ausgestaltung durchaus auch als staatliches Leitbild oder staatliches Gesamtkonzept bezeichnet werden. So weist § 1 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 Staat und Gemeinden die Aufgabe zu, die Gesundheit des Volkes zu fördern und ihre Gefährdung zu verhüten. Das gesetzliche Rahmensystem entspricht den im Postulat geforderten Richtwerten eines gesellschaftlichen Gesamtkonzeptes. Es gehört zu den demokratischen Grundsätzen, dass das Parlament bzw. der Souverän diese Grundwerte diskutieren und ändern können.

In den einzelnen Teilbereichen des Gesundheitswesens, in denen ein besonderer Planungs- und Koordinationsbedarf besteht, muss das von der Rechtsordnung vorgegebene «Gesamtkonzept» konkretisiert werden. Es gehört zur Tradition der Gesundheitsdirektion, in regelmässigen Abständen den Stand einer umfassenden Krankenhausplanung zu erarbeiten und zu publizieren, der als Grundlage für zu fällende Entscheide im Krankenhauswesen dient. Ergänzt wird die Krankenhausplanung durch ein breites Spektrum medizinischer Fachkonzepte, welche von der Behandlung von Einzelproblemen (z.B. Dialysekonzept, MRI-Konzept usw.) bis zur Erarbeitung einer komplexen Materie reichen (z.B. LORAS, Psychiatriekonzept usw.). Dabei werden auch die Leistungsanbieter anderer Trägerschaften sowie die privaten Anbieter berücksichtigt und in die Planung miteinbezogen.

Es kann aber nicht Aufgabe der Gesundheitsdirektion sein, das bestehende gesellschaftliche Gesamtkonzept auf Direktionsstufe zu wiederholen. Dagegen sprechen nicht nur die erwähnten staatspolitischen Überlegungen und Zuständigkeiten, sondern auch das Gebot einer effizienten Verwaltungstätigkeit. Die vom Parlament zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen sind auf Erledigung der ordentlich anfallenden Aufgaben ausgerichtet, nicht auf die Erarbeitung genereller gesellschaftlicher Gesamtkonzeptionen.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi